Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird nachstehende

Straßen-Polizei-Ordnung

mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle erlassen.

I. Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen.

§ 1. **Umfang der Reinigungspflicht.**

Soweit Straßen und Plätze des hiesigen Stadtbezirks bereits bisher der regelmäßigen Reinigung unterworfen gewesen sind, oder demnächst einer solchen durch Bekanntmachung der Polizei-Behörde unterworfen werden, ist jeder Eigenthümer eines an derartige Straßen oder Plätze angrenzenden, bebauten oder unbebauten Grundstücks verpflichtet, längs der ganzen Front des Grundstücks das Straßenland bis zur Mitte des Fahrdamms reinzuhalten. Wenn jedoch an Plätzen die Fahrbahn eine größere Breite als 15 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Anlieger nur bis auf 7,5 m Entfernung von der Bürgersteigkante zu erfolgen.

Die Reinigung hat sich nicht nur auf die innerhalb dieser Fläche liegenden Bürgersteige, Rinnsteine, Gossen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle, sondern auch auf die zwischen den Grundstücken befindlichen, von der Straße aus zugänglichen Winkel und Schlippen mitzuerstrecken.

Befindet sich das Grundstück im Besitze einer Corporation oder Behörde, so ist für die Reinigung der von jenen bestellte Grundstücksverwalter verantwortlich.

Es ist jedoch sowohl diesen, als auch Eigenthümern, welche nicht selbst in dem Grundstücke wohnen, gestattet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Reinigungspflicht auf einen Kastellan oder Vicewirth dadurch zu übertragen, daß sie diese Absicht der Polizei-Verwaltung schriftlich erklären und zugleich eine Einverständniß-Erklärung der betreffenden Person einreichen. Dieselben bleiben aber auch in diesem Falle bei etwaiger zwangsweiser Durchführung der Reinigung für die entstehenden Kosten haftbar.

§ 2. **Art der Reinigung.**

Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße sorgfältig zu kehren und, wenn nöthig, nach Abziehung des etwa aufhaftenden Schlammes mit Wasser abzuspülen; die Rinnsteine sind auszuschippen, zu fegen und ebenfalls mit Wasser zu spülen.

Bei ungepflasterten Wegen ist wenigstens der längs der Grundstücke sich hinziehende Fußweg oder Bürgersteig nebst Rinnstein in gleicher Weise zu reinigen; dagegen ist vom Fahrdamm statt des Kehrens nur der Schlamm abzuziehen und fortzuschaffen.

Bei trockener frostfreier Witterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Kehren jedesmal mit reinem Wasser mittelst Gießkanne gehörig gesprengt werden.

§ 3. **Zeiten der Reinigung.**

Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit muß regelmäßig

1. täglich, und zwar im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 31. März) bis 8 Uhr Vormittags der Bürgersteig, sowie der Rinnstein nebst den Gittern der Einflußöffnungen der Straßenkanäle gereinigt werden. Auch ist der Rinnstein mit dem genannten Zubehör beständig dergestalt offen zu erhalten, daß der Wasserabfluß stets völlig unbehindert ist.

   In denjenigen Straßen, in welchen die Rinnsteinabzugskästen mit Wasserverschlüssen ausgestattet sind, müssen diese Kästen fortgesetzt mit soviel Wasser versehen werden, daß die in denselben befindlichen Heberohre beständig in das Wasser hineinreichen;
2. muß zwei Mal in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, bezw. wenn dieser Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahr von 4—7 Uhr und im Winterhalbjahr von 2—5 Uhr Nachmittags die Reinigung des Fahrdammes erfolgen.

Es wird jedoch vorbehalten, neben dieser regelmäßigen Reinigung bei besonderen Veranlassungen durch besondere Anweisung oder durch öffentliche Bekanntmachung eine öftere Reinigung, sei es für die ganze Stadt oder einzelne Straßen oder Straßentheile anzuordnen.

Auch wird in Abwechslung von der Vorschrift unter 2, bezüglich der von der Stadtgemeinde zu reinigenden Straßenstrecken nachgelassen, daß deren zweimalige Reinigung nicht nur an den bezeichneten Tagen, sondern vertheilt über die ganze Woche nach Maßgabe eines von der Polizeibehörde genehmigten Reinigungsplans erfolgen darf.

§ 4. **Beseitigung des Kehrichts ꝛc.**

Der bei der Straßenreinigung gewonnene Kehricht, Schlamm, Schnee und sonstige Unrath darf weder auf benachbartes Straßenterrain geschoben, noch den Fallthüren der Kanäle zugeführt werden, ist vielmehr, wenn er nicht sofort abgefahren oder untergegraben werden kann, bis zu seiner Entfernung im Innern der Gehöfte in Dünger- oder Müllgruben, nicht aber in Vorgärten oder auf sonstigem an der Straße liegenden unbebauten Vorland aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Straßenreinigung zu entfernenden Massen von dem Straßenterrain des einen Verpflichteten auf das Straßenterrain eines anderen Verpflichteten zu schaffen.

§ 5. **Reinigung bei Frost.**

Bei eintretendem Froste hat der nach § 1 zur Straßenreinigung Verpflichtete neben der regelmäßigen Straßenreinigung dafür zu sorgen, daß von Tagesanbruch an die in seinem Reinigungsbezirk liegenden Rinnsteine von Eis und Schnee fortwährend frei sind. Das aufgehackte Eis und der zusammengebrachte Schnee darf nicht auf die Fahrstraße und den Bürgersteig, oder in die Gossen und öffentlichen Kanäle geworfen, oder auf benachbartes Straßenterrain geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Beseitigung nicht sogleich erfolgen kann, in einzelnen Haufen längs des Gossenbordes mit Erhaltung der Passage sowie der Hydranten des Wasserwerks aufzulagern und noch an demselben Tage fortzuschaffen.

§ 6. **Reinigung bei Schneefall und Glätte.**

Nach Schneefall haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten den gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den zur Ueberschreitung des Fahrdammes an Kreuzungspunkten hergestellten Uebergängen ohne Verwendung von Salz zu beseitigen. Dagegen sind dieselben zu einer Beseitigung des Schnees vom Fahrdamm nur dann verpflichtet, wenn entweder hierzu eine besondere Aufforderung der Polizei-Verwaltung durch mündliche Bestellung der Executiv-Polizeibeamten oder durch öffentliche Bekanntmachung ergeht, oder wenn Thauwetter eintritt. Bei Winterglätte haben dieselben, sobald es tagt, und so oft im Laufe des Tags als es zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger erforderlich ist, den Bürgersteig und die Straßenübergänge längs ihres Grundstücks mit Sand, Asche, Sägespähnen oder anderem dem Zweck entsprechenden Material bestreuen zu lassen. Sind trotzdem auf Bürgersteigen Schlitterbahnen, sogen. Glandern entstanden, so sind dieselben sofort von dem Reinigungsverpflichteten zu zerstören.

§ 7. **Abladestellen für Schutt, Eis, Schnee ꝛc.**

Schnee und Eis, Schutt, Scherben, Kehricht, Asche und anderer Unrath darf auf Grundstücken, die in der Nähe bewohnter Gebäude oder öffentlicher Wege liegen, nur mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung abgelagert werden. Werden von derselben bestimmte Plätze durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Anschlag diesem Zweck überwiesen, so sind bei Benutzung derselben die dafür erlassenen besonderen Anordnungen genau zu beachten.

Insbesondere dürfen Schutt, Scherben, Kehricht, Asche und anderer Unrath nicht mit Schnee und Eis vermengt und nicht an den Plätzen abgeladen werden, welche nur zur Ablagerung von Schnee und Eis bestimmt sind, ebenso wie Schnee und Eis nicht auf Schutt-Ablade-Plätzen abgelagert werden darf.

§ 8 **Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen ꝛc.**

Die Straßen und öffentlichen Plätze, Promenaden und Wege innerhalb und außerhalb der Stadt, sowie die Winkel und Schlippen dürfen auf keine Weise durch Schmutz, Scherben, Papier, Urin, Unrath oder ekelerregende Gegenstände verunreinigt werden. Wer dem zuwiderhandelt, unterliegt nicht nur der Bestrafung, sondern ist auch verpflichtet, diese Gegenstände sofort wegzuschaffen und die betreffende Stelle gründlich zu reinigen. Wenn aber der Thäter nicht bekannt ist, so muß derjenige, in dessen Reinigungsbezirk die Verunreinigung stattgefunden, auf polizeiliche Aufforderung die Wegschaffung auch außer den gewöhnlichen Reinigungszeiten ohne Aufschub bewirken. Stroh darf auf Bürgersteigen überhaupt nicht und auf dem übrigen Straßenland nur in fester, das Streuen verhindernder Verpackung befördert werden.

§ 9. **Verunreinigungen von Wasserläufen.**

Die Verunreinigungen des Saalstromes und seiner Nebenarme, der Bassins, Brunnen und Kanäle bezw. der Einfallschächte der letzteren durch Einwerfen von Kehricht, Schlamm, Schutt und Unrath jeder Art ist verboten.

Schnee darf nur in reinem Zustande und nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß in Kanäle oder öffentliche Wasserläufe geworfen werden.

§ 10. **Verrichtung von Arbeiten an öffentlichen Wasserläufen.**

Niemandem ist es erlaubt, in oder an den öffentlichen Bassins oder Wasserständern Gefäße, Wäsche oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, Wagen zu reinigen oder andere das Wasser verunreinigende Verrichtungen vorzunehmen.

§ 11. **Beseitigung von übelriechenden Flüssigkeiten.**

Uebelriechende Flüssigkeiten, namentlich Jauche und andere menschliche und thierische Excremente, Blut, Blutwasser, desgleichen vom Gewerbebetriebe herrührende Wasser und andere Abgänge dürfen weder auf die Straße gegossen noch durch die Straßen-Rinnsteine abgeleitet werden.

Bezüglich der Aufbewahrung und Beseitigung derartiger Flüssigkeiten und Abgänge sind die Vorschriften der hiesigen Bau-Polizei-Ordnung sowie der Polizei-Verordnung über die Desinficirung und Räumung von Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, maßgebend.

§ 12. **Abfuhr von Asche, Müll und ähnlichen staubenden Stoffen.**

Die zum Fortschaffen von Schutt, Asche, Kalk, Braunkohle und anderen leicht verstreubaren oder flüssigen Gegenständen bestimmten Wagen und sonstigen Beförderungsmittel müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts herabgeweht werden und nichts herabfallen oder durchsickern und die Straßen verunreinigen kann.

Diese Wagen müssen bei Abfuhr von Müll und Asche, sofern bei dem Grundstück ein die Einfahrt gestattender Hof vorhanden ist, in diesem beladen werden. Wo jedoch eine solche Einfahrt nicht möglich ist, muß die Asche und der Müll nach einer das Stauben verhindernden Anfeuchtung in fugendichten Gefäßen direct, also ohne Auflagerung auf der Straße, nach dem auf derselben stehenden Wagen geschafft werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind neben dem Hauswirth die Führer der Wagen oder sonstiger Beförderungsmittel, sowie — sofern es sich um unvorschriftsmäßige Wagen handelt — die Besitzer derselben verantwortlich.

§ 13. **Beförderung und Abladen von Braunkohle und sonstigem Feuerungsmaterial.**

Wagen, die zur Beförderung von Braunkohlensteinen benutzt werden, sogen. Höhlen, dürfen auch im entlasteten Zustande nur im Schritt durch die Straßen gefahren werden. Das Auf- und Abladen des sogen. Torfstaubes darf nur in zugebundenen Säcken oder verschlossenen Gefäßen erfolgen.

Das Abladen von Brann- und Steinkohlen, Holz, Spähnen oder sonstigem Feuerungsmaterial auf die Straße ist verboten. Dasselbe ist vielmehr direct vom Wagen in geeigneten, die Beschmutzung der Straße verhindernden Gefäßen oder auch — mit besonderer polizeilicher Erlaubniß — mittelst einer vom Wagen nach den Kelleröffnungen angebrachten Schurre in das Grundstück zu schaffen.

II. Wegsamkeit der Straßen.

§ 14. **Allgemeines Verbot der Behinderung des freien Straßenverkehrs.**

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ohne polizeiliche Erlaubniß etwas aufstellen oder niederlegen oder irgend eine Arbeit verrichten. Ausgenommen hiervon und ohne polizeiliche Erlaubniß gestattet ist das Anstreichen, Malen und Abwaschen von Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben bei Benutzung von Tritt- und Sprossenleitern bis zu 3,5 m Länge. Das Reinigen der Thüren und Fenster darf jedoch von der Straße aus nur bis 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

§ 15. **Errichtung von Handelsstellen auf der Straße.**

Auf der Straße, außerhalb des Marktplatzes und der festgesetzten Marktzeit Handelsstellen zu errichten, insbesondere zum Zwecke des Feilhaltens von Waaren Buden, Tische und sonstige Vorrichtungen oder auch nur Gefäße mit Waaren, aufzustellen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß und an den dazu ausdrücklich angewiesenen Orten gestattet. Selbst bei Erlangung einer solchen Erlaubniß sind jedoch etwaige Vorrichtungen zum Aufstellen der Waaren zur Nachtzeit stets wieder wegzuschaffen.

In der Leipziger-, gr. Stein-, gr. Ulrich- und Geiststraße ist der Handel mit Waaren im Herumfahren, sowelt er auf der Straße selbst ausgeübt wird, verboten.

§ 16. **Erlaubniß zur Vornahme von Bauten auf oder an der Straße.**

Wer an einer unmittelbar an die Straße angrenzenden Seite eines Hauses oder auf der Straße selbst einen Bau unternehmen, Baugänge oder Gerüste aufstellen, Pflasterarbeiten ausführen oder Aufgrabungen vornehmen will, hat hierzu unter Angabe des Tages, an dem die Arbeit begonnen werden soll, bei dem zuständigen Reviervorstand die Erlaubniß zu beantragen, mag zum Bau selbst eine polizeiliche Genehmigung erforderlich oder ertheilt sein oder nicht. Vor ertheilter schriftlicher Erlaubniß darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

§ 17. **Allgemeine Vorschriften für solche Bauten.**

Jede bauliche Arbeit, durch welche Straßenland berührt wird, ist möglichst ohne Störung des öffentlichen Verkehrs auszuführen, und sind die von der Polizeibehörde zur Sicherung desselben für den einzelnen Fall oder allgemein gegebenen Vorschriften zu beachten. Läßt sich eine Beeinträchtigung des Verkehrs nicht vermeiden, so ist die Ausführung durch die Anstellung ausreichender Arbeitskräfte derart zu beschleunigen, daß die polizeilich festgesetzte Frist innegehalten wird.

Bei jeder derartigen baulichen Arbeit sind, auch wenn dieselbe ohne polizeiliche Erlaubniß (vgl. § 14) vorgenommen werden darf, genügende Vorsichtsmaßregeln zum Schutz des Publikums unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Beschaffenheit des Baues, sowie unter Beachtung der etwa polizeilich für den einzelnen Fall oder allgemein erlassenen Anordnungen zu treffen.

§ 18. **Vorsichtsmaßregeln bei Arbeiten an der Straße.**

Bei baulichen Arbeiten, bei denen auf der Straße verkehrende Personen durch Herabfallen von Materialien beschädigt oder beschmutzt werden können, insbesondere bei Arbeiten auf Dächern, sind die gefährdeten Straßentheile nach Vorschrift der Polizeibehörde abzusperren.

Bei Arbeiten auf dem Dache sind außerdem Schutzbretter anzubringen und sicher zu befestigen. Während der Befestigung und Wieder-Entfernung der Schutzbretter sind die gefährdeten Straßentheile besonders zu überwachen und die auf der Straße verkehrenden Personen in angemessener Weise zu warnen.

§ 19. **Verbot des Herabwerfens von Baumaterialien ꝛc.**

Wer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit bei einem Baue Materialien, Schutt, Flüssigkeiten, Geräthschaften oder andere Gegenstände auf die Straße hinabwirft oder hinabfallen läßt, wird bestraft.

§ 20. **Aufgrabungen auf oder an Straßen.**

Aufgrabungen jeglicher Art auf Straßen oder auf Grundstücken, welche von der Straße aus dem Publikum zugänglich sind, müssen während der Nachtzeit, abgesehen von der im § 24 vorgeschriebenen Beleuchtung, durch feste hölzerne Umzäunungen oder durch eine Abdeckung der Grube mit festen Bohlen gesichert werden.

Auch ist stets 3 Tage vor Inangriffnahme einer Aufgrabung auf öffentlichem Straßenland dem Stadtbauamt, der Feuerwehr-Hauptwache sowie der Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke Anzeige zu machen.

Eine gleiche vorherige Anzeige ist bei Aufgrabungen in Straßen, in welchen Kabel der Reichstelegraphie oder einer elektrischen Bahn verlegt sind, an die Kaiserliche Telegraphen-Direction bezw. an die Direction der betr. elektrischen Bahn zu erstatten.

§ 21. **Bauzäune.**

Bei Ausführung von Bauten an der Straße müssen Bauzäune auch ohne Antrag (§ 16) hergestellt werden, sofern es die Polizeibehörde für erforderlich erachtet und eine entsprechende Aufforderung ergehen läßt.

Das Vortreten derselben auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Rücksichten auf den Verkehr, sowie die öffentlichen Einrichtungen (Wasserständer, Gaslaternen, Bäume u. s. w.) vereinbar ist, und so lange es die Bauausführung nach Urtheil der Polizeibehörde nothwendig bedingt.

Bei der Errichtung und Benutzung der Bauzäune sind die in dem bezüglichen Erlaubnißschein ertheilten besonderen Vorschriften, außerdem aber die allgemeinen Bestimmungen zu beachten, daß

1. nur festes, mindestens 2½ cm starkes Brettmaterial, an welchem weder Splitter noch Nägel hervorstehen, zur Verwendung gelangt, und
2. innerhalb des Bauzauns Materialien und Schutt nur in der Weise gelagert werden, daß dieselben einen Druck auf den Zaun nicht ausüben.

Außerhalb des Zauns dürfen Materialien und Schutt nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubniß der Polizeibehörde niedergelegt bezw. gelagert werden; aber selbst in solchen Ausnahmefällen müssen mit Eintritt der Dunkelheit sämmtliche Materialien- bezw. Schuttmassen vom Straßenland wieder entfernt sein.

§ 22. **Baugerüste.**

Auf Baugerüste finden die Bestimmungen der beiden ersten Absätze des vorigen Paragraphen entsprechende Anwendung; ebenso greift bezüglich derselben die Verpflichtung zur Beachtung der in dem Erlaubnißschein ertheilten Vorschriften Platz.

Im Uebrigen ist für deren Zulässigkeit und Herstellung die über diesen Gegenstand erlassene Polizei-Verordnung maßgebend.

§ 23. **Schutzdächer.**

Zum Schutz der auf der Straße verkehrenden Personen gegen herabfallende Materialien oder Schutt ist, wenn

a) ein Haus niedergerissen, oder ein Gerüst unmittelbar an der Straße hergestellt wird, oder
b) behufs Beseitigung irgend welcher durch einen Bau entstehenden Gefahr seitens der Polizeibehörde eine besondere Aufforderung ergeht,

auf die Länge des betreffenden Bauwerks ein Schutzdach nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu errichten. Dasselbe muß mit einer Neigung nach dem Bauwerk in der von der Polizeibehörde im Einzelfalle vorgeschriebenen Breite, sowie in einer solchen Höhe angebracht werden, daß kein Konstructionstheil weniger als 3 m vom Erdboden entfernt ist. Die Abdeckung des Schutzdachs ist mit mindestens 5 cm überkragten Brettern herzustellen, die Oberkante mit einer 40 cm hohen Brüstung zu versehen. Der Fußgängerverkehr unterhalb der Schutzdächer ist, soweit dieselben nicht innerhalb eines Bauzauns liegen, stets freizuhalten.

§ 24. **Nächtliche Beleuchtung von Verkehrshindernissen.**

Ueberall, wo durch Aufstellung eines Bauzaums oder Baugerüstes, durch Aufgrabungen irgend welcher Art, durch Auflagerung von Baumaterialien oder Bauschutt oder durch Aufstellen oder Hinlegen irgend eines Gegenstandes der freie Verkehr auf Straßenland gehemmt oder beschränkt wird, ist die gefährdete Stelle vom Eintritt der Dämmerung an bis zum Tagesanbruch mittelst besonderer Beleuchtungs-Vorrichtungen, welche mit rothen Glasscheiben versehen und gegen Auslöschen und Wegnahme gesichert sind, derart zu erleuchten, daß dieselbe in ihrem ganzen Umfange deutlich erkennbar ist.

§ 25. **Abfahren von Baugrund ꝛc. aus tiefgelegenen Stellen.**

Zum Abfahren von Baugrund, Gestein oder Sand aus tiefgelegenen Stellen und Gruben, sowie zum Anfahren von Baumaterialien bei Neubauten mit von Zugthieren bewegten Lastwagen muß von dem Grunde der ausgehobenen Stellen beziehungsweise von der Baustelle bis zur Höhe der nächsten Straße eine befestigte Fahrbahn hergestellt und ausschließlich benutzt werden.

§ 26. **Verantwortliche Person für Bauten an Straßen.**

Für Beachtung der Vorschriften in den §§ 16 bis 18 und 20 bis 25 ist der Bauherr in erster Linie verantwortlich. Derselbe kann jedoch diese Verantwortlichkeit auf den mit der Ausführung des Baues Betrauten dadurch übertragen, daß bei Nachsuchung der nach § 16 erforderlichen Erlaubniß die schriftliche Erklärung des letzteren beigebracht wird, daß dieser die Verantwortung übernimmt. Sobald aber der Bauausführer diese Erklärung bei der Polizei-Verwaltung zurücktritt, tritt ohne Weiteres die Verantwortlichkeit des Bauherrn wieder in Kraft. Für Beachtung der Vorschriften des § 19 haftet der ausführende Arbeiter selbst, für die des § 25 neben den daselbst genannten Personen der von der Fahrbahn abweichende Wagenführer.

§ 27. **Unbefugte Entfernung von Schutzvorrichtungen.**

Wer unbefugt die in Gemäßheit der §§ 17 bis 24 zur Sicherung des Verkehrs und des Publikums angebrachten Schutzmittel, als Bauplanken, Baugerüste, Umzäunungen, Bedeckungen von Aufgrabungen, Beleuchtungs-Vorrichtungen, Warnungszeichen bei Bauten beschädigt, beseitigt, von der Stelle, wo sie angebracht

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18930711022/fragment/page=0001

sind, entfernt oder derartig verstellt, daß sie ihren Zweck verfehlen, desgleichen wer die an einer gefährdeten Stelle brennende Laterne auslöscht, ist strafbar.

§ 28. **Anbringung von Marquisen, Querschildern und ähnlichen vorspringenden Einrichtungen.**

Die Anbringung von irgend welchen über die Straßenflucht hinausragenden Anlagen, als Marquisen, Beleuchtungsvorrichtungen, Querschildern, Schaukasten 2c. ist nur auf Grund besonderer Erlaubniß der Polizei-Verwaltung zulässig.

Die Erlaubniß wird stets abhängig gemacht von der Beobachtung nachstehender Vorschriften: Marquisen müssen so angebracht werden, daß sie, heruntergelassen, mit ihrer Unterkante mindestens 2,5 m von dem Erdboden entfernt bleiben und mindestens 0,5 m von dem Gossenbord zurückstehen. Auch bei Anbringung von Laternen oder anderen Beleuchtungsvorrichtungen an den Umfassungen der Gebäude sind vorbezeichnete Maße zu beachten.

Quer- oder sogenannte Windschilder dürfen, soweit nicht wegen ihrer künstlerischen Ausstattung eine Ausnahme verstattet wird, nicht über 0,3 m hoch und nicht über 0,5 m lang sein, auch müssen dieselben an der Wand in einem Abstand von höchstens 0,1 m und derartig befestigt werden, daß sie die vorstehend für Marquisen und Laternen bestimmten Entfernungen von dem Erdboden und dem Gossenbord innehalten und unbeweglich sind.

§ 29. **Aufschlagen von Thüren und Fensterläden.**

Fensterläden des Erdgeschosses, welche weniger als 2,5 m über der Straße liegen, sowie Thorwege und Thüren dürfen nicht nach der Straße aufschlagen; höher gelegene, nach Außen aufschlagende Fensterläden müssen in geöffnetem Zustande beständig an der Wand befestigt werden.

§ 30. **Auf- oder Abladen von Frachtgütern.**

Beim Verladen von Gegenständen in den Straßen, insbesondere beim Aus- und Einräumen oder Verladen von Möbeln darf der Verkehr auch auf dem vor dem betreffenden Hause belegenen Bürgersteige nicht gesperrt oder auf längere Zeit beengt werden. Insbesondere ist nicht gestattet, größere, den Verkehr beengende Gegenstände auf die Straße zu schaffen, bevor der zur Beförderung bestimmte Wagen oder das sonstige Beförderungsmittel zur Stelle ist und sofort beladen werden kann.

Auch ist verboten, beim Auf- oder Abladen von Frachtgütern oder anderen Gegenständen Lauf- oder Fahrbrücken oder Schrotleitern quer über den Bürgersteig zu legen.

§ 31. **Aufstellen von Gegenständen vor den Fenstern.**

Niemand darf nach Oeffnen hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, vor den Fenstern oder bei geöffnetem Fenster etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen, durch dessen Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann.

Auch die Zierrathen und Gesimse an den Häusern sind stets in gehöriger und gefahrloser Befestigung zu erhalten.

§ 32. **Aushängen, Klopfen oder Ausstäuben von Gegenständen nach der Straße.**

Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und sonstigen Gegenständen an den straßenseitig gelegenen Umfassungen der Gebäude ist überhaupt untersagt; in den Thür- und Fensternischen dagegen ist dasselbe nur gestattet, sofern sich die Gegenstände in geschlossenen Kästen befinden. Ebenso ist verboten, auf der Straße, in Vorgärten, sowie an Thüren, Fenstern, Dachluken und Balkonen, welche straßenwärts gelegen sind, Wäsche, Kleider, Betten, Matratzen, Decken und dergleichen Gegenstände aufzuhängen, zu sonnen, zu klopfen oder auszustäuben.

§ 33. **Herabwerfen von Gegenständen, namentlich Schnee auf die Straße.**

Niemand darf aus dem Innern der Gebäude und Gehöfte auf die Straße etwas werfen oder gießen. Dagegen ist das Herabwerfen des Schnees von den nach der Straße abfallenden Dächern stets zu veranlassen, wenn bei plötzlichem Thauwetter das Herabfallen von größeren Schneemassen auf die Straße zu befürchten ist. In einem solchen Falle oder wenn aus einem andern Grunde eine derartige Dachräumung nach der Straße zu vorgenommen wird, muß jedoch der gefährdete Straßentheil nach Vorschrift der Polizeibehörde abgesperrt werden.

§ 34. **Umherlaufen von Vieh auf der Straße.**

Niemand darf Federvieh, Ziegen, Schafe, Pferde, Schweine und anderes Vieh außerhalb seines Grundstückes frei auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen umherlaufen lassen. Bezüglich der Hunde sind die betreffs derselben erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

III. Verkehr auf den Straßen.

§ 35. **Verkehr auf den Bürgersteigen.**

Die Bürgersteige und sonstigen Fußwege sollen lediglich dem Verkehr der Fußgänger dienen und darf derselbe nicht gehindert werden.

Es ist daher nicht gestattet, auf den Bürgersteigen oder Fußwegen Thiere zu führen oder zu treiben, zu reiten oder zu fahren — letzteres auch nicht mit Karren, Handwagen, Schlitten und Fahrrädern (bez. letzterer vgl. Pol.-Verordn. vom 15. Juni 1893). Kranken- und Kinderwagen dürfen auf Bürgersteigen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß und unter Beachtung der in dem betr. Erlaubnißscheine ertheilten Bedingungen gefahren werden. Ebenso ist auf Bürgersteigen das Rollen bezw. Fortbewegen von Fässern, Rädern, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen, sowie das Tragen von Wassereimern und überhaupt solchen Lasten verboten, deren Ausdehnung ein besonderes Ausweichen für andere Fußgänger nöthig macht, oder deren Beschaffenheit von der Art ist, daß sie beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen oder beim Gegenstoßen beschädigen können. Auch ist Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder beschmutzt, die Benutzung des Bürgersteigs untersagt. Muß in vorbezeichneten Fällen der Bürgersteig behufs Gewinnung eines Grundstückseingangs berührt werden, so hat die Ueberschreitung desselben auf kürzestem Weg und ohne jedes Stehenbleiben bezw. Anhalten auf demselben zu geschehen.

§ 36. **Verkehr auf Straßenkreuzungen und Uebergängen.**

Die zur Ueberschreitung des Fahrdammes an den Kreuzungspunkten der Straßen hergestellten Uebergänge sind gleichfalls für den Verkehr der Fußgänger frei zu halten. Insbesondere ist verboten, den Verkehr auf diesen Uebergängen durch nicht in Bewegung befindliches Fuhrwerk oder Karren zu hindern.

§ 37. **Einhalten einer bestimmten Straßenseite.**

In der Großen Ulrichstraße zwischen Große Steinstraße und Kaulenberg hat sich Jedermann auf der jeweiligen rechten Straßenseite zu halten. Wo sonst noch durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet wird, ist dieser Anordnung zu entsprechen.

§ 38. **Stehenbleiben auf Bürgersteigen und Straßenübergängen.**

Auf Bürgersteigen sowie auf Straßenübergängen ist ein Zusammenstehen von Personen, durch welches der Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, untersagt. Sofern jedoch die Polizeibehörde für besonders schmale, verkehrsreiche Bürgersteige, auch das Stillstehen einzelner Personen durch Anschlag und Bekanntmachung verbietet, ist dieser Anordnung bei Vermeidung der Strafe des § 76 Folge zu leisten.

§ 39. **Verkehr auf öffentlichen Plätzen und Promenaden.**

Auf den nicht zu Fahrstraßen bestimmten Theilen der öffentlichen Plätze und Promenaden, die dadurch kenntlich sind, daß sie nicht gepflastert oder chaussirt, oder daß sie mit besonderem, ersichtlich nicht für den Fahrverkehr geeigneten Pflaster (Mosaikpflaster) versehen sind, insbesondere also auf den inneren, mit erhöhtem Bord gepflasterten Theilen des Marktplatzes, desgleichen auf neujenen Straßen, Fußwegen und Durchgängen in und vor der Stadt, wo solches durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Warnungstafeln ausdrücklich verboten ist, darf weder mit Wagen, Karren oder Fahrrädern gefahren, noch geritten werden. Auch ist es untersagt, auf denselben Pferde oder andere Thiere zu führen oder zu treiben, oder Fässer, Räder, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände zu bewegen.

An den Tagen jedoch, an welchen auf dem von dem Fahrverkehr ausgeschlossenen Straßenland Markt abgehalten wird, ist gestattet, dasselbe während der Marktzeit zur An- und Abfuhre der Marktwaaren mit Karren und kleinen, von Menschen oder Hunden gezogenen Wagen zu befahren.

§ 40. **Glandern auf Bürgersteigen, Promenaden und öffentlichen Plätzen.**

Auf Bürgersteigen sowie auf den nicht zu Fahrstraßen bestimmten Theilen der öffentlichen Plätze und Promenaden ist das Glandern verboten.

§ 41. **Befahren von Sommerwegen und Materialien-Banquets auf Chausseen.**

Auf den gepflasterten Chausseen ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben städtische Straßen geworden sind oder nicht, das Befahren der an denselben belegenen Sommerwege und Materialien-Banquets mit beladenem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Lastfuhrwerk nur im Falle der Nothwendigkeit des Ausweichens gestattet.

§ 42. **Beschränkung des Fahrverkehrs durch Warnungszeichen, Bekanntmachung oder Anschlag.**

Wenn seitens der Polizei-Verwaltung eine Straße ganz oder auf einzelne Strecken durch öffentliche Bekanntmachung oder Warnungszeichen gesperrt ist, so greifen bezüglich derselben die Verbote des § 39 Absatz 1 Platz. Soweit jedoch der Fahrverkehr in einer Straße durch Bekanntmachung oder Anschlag nur einzelnen Beschränkungen unterworfen ist, sei es hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, gewisser Zeiten, der einzuhaltenden Richtung oder der An- und Abfahrt vor gewissen Gebäuden, so unterliegt die Nichtbeachtung dieser beschränkesten Vorschriften der Strafe des § 76.

Bereits jetzt bestehen derartige Verbote bezw. Beschränkungen für folgende Straßen:

Es sind ausgeschlossen

A. von jeder Benutzung durch Reiter oder Fuhrwerk irgendwelcher Art mit Ausnahme der Straßenbahnwagen für die Strecke zu 2:

1. der zwischen Hoch- und Beesener-Straße belegene Theil der Wolfsschlucht,
2. der südwestlich vom 1866er Siegesdenkmal zwischen Große Steinstraße und Schulgasse belegene Straßenkörper;

B. von der Benutzung mit durchgehendem d. h. solchem Fuhrwerk, welches die Straße weder zum Zweck des Auf- und Abladens noch zur Einfahrt in ein Grundstück bezw. zur Ausfahrt aus demselben, sondern lediglich zur Gewinnung einer anderen Straße befährt:

1. der Bechershof,
2. der zwischen den Häusern Nr. 6 und 7 belegene Theil des Großen Berlin,
3. der Durchgang zwischen dem Brunnenplatze und den Häusern Friedrichstraße 70 und Alte Promenade 26,
4. der Franzosenweg, soweit es sich um Lastfuhrwerk handelt;

C. Beschränkungen unterliegt der Fahrverkehr in folgenden Straßen:

1. die Gr. Ulrichstraße darf von Lastwagen von mehr als 2 m Breite und mit Langholz, Rüstbäumen und Baumstämmen nicht befahren werden,
2. Kleinschmieden und der zwischen diesen und Kl. Steinstraße belegene Theil der Gr. Steinstraße sowie Neumhäuser dürfen von Lastwagen, welche vom Marktplatz in der Richtung nach der Gr. Steinstraße oder umgekehrt fahren, nur noch zum Zweck des Auf- und Abladens oder zur Einfahrt in ein Grundstück bezw. zur Ausfahrt aus demselben benutzt werden.

Es darf befahren werden:

3. die Brunnengasse nur vom Brunnenplatz aus,
4. die Deyboldsgasse nur von der Glauchaerstraße aus,
5. die Domgasse nur vom Domplatz aus,
6. die Fleischergasse nur in der Richtung von der Geiststraße nach dem Kirchthore,
7. die Fluthgasse nur von der Gr. Klausstraße aus,
8. die Harzgasse nur von der Geiststraße aus,
9. der Kaulenberg nur von der Gr. Ulrichstraße aus,
10. die Große Klausstraße nur in der Richtung von der Klausbrücke nach dem Markte,
11. die Kurze Gasse nur von der Leipzigerstraße aus,
12. der Kuttelhof nur von der Herrenstraße aus, und nur bis zum Grundstück Kuttelhof Nr. 5,
13. die Luckengasse nur von der Sophienstraße aus,
14. der Martinsberg, von Nr. 1 bis einschließlich 15, nur in der Richtung vom Leipziger Thurme nach der Großen Steinstraße,
15. die Martinsgasse hinter den Grundstücken Leipzigerstraße 46 bis einschließlich 53 mit Lastfuhrwerk nur vom Riebeckplatz her,
16. die Nicolaistraße nur von der Gr. Steinstraße aus,
17. der Töpferplan nur vom Leipziger Thurm aus,
18. die Große Wallstraße, auf der Strecke zwischen Kirchthor und Kleine Wallstraße, nur in der Richtung vom Kirchthor nach der Geiststraße,
19. Die Ausfahrt vor dem Haupteingang des Stadttheaters, Alte Promenade 25, darf nur von der Ostseite aus (unterhalb der Friedrichstraße), die Abfahrt nur nach der Westseite zu (gegenüber von Alte Promenade 3) erfolgen; auf Theaterbesucher wartende Fuhrwerke dürfen nur an der Ostseite des Theaterplatzes zwischen Ausfahrts-Rampe und Friedrichstraße Aufstellung nehmen.
20. die Ausfahrt zur Vorhalle des Personenbahnhofes hat in der Richtung von Westen nach Osten zu geschehen und sind wartende Privatfuhrwerke auf der Ostseite zwischen den Endgeleisen der Straßenbahnen und dem Omnibusstand aufzustellen.

§ 43. **Allgemeine Anforderungen an Führer von Fuhrwerken.**

Personen, welche des Fahrens unkundig sind, sowie solchen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 44. **Platz des Führers eines Fuhrwerks auf oder neben demselben.**

Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach vorne und nach beiden Seiten gestattet. Bei Planwagen darf daher die Plane nicht über den Sitz des Wagenführers hinwegreichen.

Während der Fahrt muß der Kutscher, falls er nicht vom Sattel fährt, entweder den im vorigen Absatz bezeichneten Platz auf dem Fuhrwerk einnehmen oder unmittelbar neben dem Zugthiere auf der Satteleite hergehen.

§ 45. **Aufmerksamkeit beim Fahren. Fahrsignale.**

Der Fuhrwerksführer muß die Aufsicht über die ihm anvertrauten Zugthiere stets so ausüben, daß er dieselben in seiner Gewalt behält. Während der Fahrt darf derselbe daher weder schlafen noch sich in trunkenem Zustande befinden und muß die Zügel beständig in der Hand behalten. Auf Fußgänger, welche ihm in den Weg kommen, insbesondere auf alte und hülflose Leute und Kinder hat er Rücksicht zu nehmen, sie erforderlichen Falls durch Zurufe zu warnen und bei verzögerter Entfernung solange zu halten, bis letztere erfolgt ist.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisherigen Richtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche kund zu geben

Sonstige Signale darf er nur mit der Pfeife geben; dagegen ist ihm das Knallen mit der Peitsche unter allen Umständen verboten.

Auch darf er nicht nach fremden Pferden oder anderen Zugthieren schlagen.

§ 46. **Anschirrung und Leitung der Zugthiere.**

Hinsichtlich der Anschirrung und Leitung der Zugthiere greifen neben der Bestimmung der Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1874 (Amtsblatt Seite 152)*) folgende Vorschriften Platz:

a) die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem, gut geschmierten Zustande sein,
b) Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft,
c) als Zugthiere benutztes Hornvieh muß beim Fahren kurz am Zaume geführt werden.

Die Anspannung dreier Pferde nebeneinaneer — des einen Pferdes auf der sogen. Wildbahn — ist nur für Postfuhrwerk gestattet.

§ 47. **Beschaffenheit der Zugthiere.**

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Zugthiere dürfen zum Zug nicht verwendet werden.

Als bissig bekannten Pferden ist ein geeigneter Maulkorb anzulegen.

§ 48. **Stillhalten von Fuhrwerk.**

Es ist verboten, inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, auf Schienengeleisen, in Thoren, auf Damm-Uebergängen, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, mit Wagen zu halten.

Ferner ist das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält und zwischen den beiden Fuhrwerken nicht ein freier Raum von 3 m verbleibt.

Im Uebrigen muß beim Stillhalten auf Straßen und Plätzen das Fuhrwerk hart am Bürgersteig aufgestellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Ladung nach § 56 Abs. 3 zulässig ist.

§ 49. **Entfernung vom Fuhrwerk.**

Niemand darf ein Fuhrwerk auf öffentlichen Plätzen oder Straßen ohne Aufsicht stehen lassen.

Wer sich von seinem Gespann oder Fuhrwerk zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht über dasselbe einem Anderen, der den Anforderungen des § 43 entspricht, übertragen, bleibt aber für die ordnungsmäßige Ausführung dieses Auftrages Seitens desselben verantwortlich.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Führer sich behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks nur auf kurze Zeit von diesem entfernt und er Zugthiere führt, welche nicht schon einmal durchgegangen sind. In einem solchen Falle muß jedoch das Gespann kurz angebunden und wenigstens ein Rad mittelst einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden.

Das Abtränken der Pferde auf der Straße ist verboten.

§ 50. **Fahrordnung.**

Sämmtliche Fuhrwerke haben sich beim Fahren, soweit nicht örtliche Hindernisse dem entgegenstehen, stets auf der rechten Seite des Fahrdamms zu halten. Nach der linken Seite darf, wenn dort angehalten oder eingefahren werden soll, nicht eher abgebogen werden, als es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist.

Das Einbiegen aus einer Straße in eine andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in einem möglichst weiten Bogen geschehen.

Das Ausweichen zweier sich begegnenden Fuhrwerke geschieht nach rechts in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls es der Raum gestattet, mit ganzer Spur aus. In gleicher Weise weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

Das Vorbeifahren geschieht links in schnellerer Gangart. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommendes Fuhrwerk verengt ist, darf nicht vorbei gefahren werden.

§ 51. **Verpflichtung zum Ausweichen bei besonderen Gelegenheiten.**

Bezüglich der geschlossen marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, der Postwagen sowie der Straßenbahnwagen sind die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 25. Oktober 1862 (A.-Bl. S. 279), des § 19 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347)**) und der Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1891 zu beachten.

Beim Herannahen der Fahrzeuge der Feuerwehr haben auf das von derselben gegebene Glockensignal alle Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke die Passage frei zu geben. Dieselben müssen entweder sofort ausweichen, oder falls dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle die Fahrzeuge der Feuerwehr vorbeilassen.

§ 52. **Umwenden von Fuhrwerk. Verbot des Zurückstoßens.**

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf der Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur dann umwenden, wenn andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Das Zurückstoßen von Fuhrwerken zum Zwecke des Umwendens oder der Ausfahrt aus einem Grundstücke ist nur dann gestattet, wenn

---

*) Dieselbe lautet:

Polizei-Verordnung
das Fahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend (A.-Bl. S. 152)

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1873 (Amtsblatt pro 1873, S. 107, Nr. 506) verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Das Lenken der Pferde beim Fahren auf Chausseen und öffentlichen Wegen, sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf bei zweispännigem Fuhrwerk nur vermittelst Kreuzzügel, bei einspännigem nur vermittelst Doppelzügel, beides nur mit stets in das Maul der Pferde eingelegtem metallenen Gebisse stattfinden.
2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder im Falle des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Merseburg, den 14. Juni 1874.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**) Dieselben lauten:

a) Polizei-Verordnung, betr. das Ausweichen der Fuhrwerke, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber den marschirenden Militär-Abtheilungen und öffentlichen Aufzügen gegenüber (A.-Bl. S. 279.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und anderen von der Polizei-Behörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen.

Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.

Gegen die Nichtbefolgung dieser Polizei-Verordnung wird eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern hierdurch angedroht.

Merseburg, den 25. Oktober 1862.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b) Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347).

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18930711022/fragment/page=0002

auch an dem hintern Theil des Wagens sich eine zuverlässige Person zur rechtzeitigen Warnung der Vorübergehenden befindet.

§ 53. **Einfahrt in enge Straßen.**

Vor engen Straßen, auf deren Fahrbahnen ein Ausweichen unmöglich ist, muß jedes Fuhrwerk so lange still halten, bis der Führer sich vergewissert hat, daß sich kein anderer Wagen in der Straße befindet.

Tritt trotzdem der Fall ein, daß sich zwei Fuhrwerke gegenüber befinden, die sich wegen der Enge der Fahrbahn nicht auswichen können, so muß das unbeladene, oder wenn beide Fahrzeuge beladen sind, das leichtere zurückgezogen werden. Auch dürfen in Straßen oder Straßentheilen von weniger als doppelter Spurweite ohne Erlaubniß der Polizei-Verwaltung Lastwagen, deren Breite das Vorbeifahren eines anderen Wagens verhindert, nicht still halten.

§ 54. **Gangart der Fuhrwerke.**

Personenfuhrwerk darf sich auf Brücken, in engen Straßen, in der Nähe der Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes, bei der Einfahrt in ein Grundstück bezw. bei der Ausfahrt aus demselben, beim Einbiegen in andere Straßen, sowie überall, wo der freie Verkehr durch einen Zusammenfluß von Menschen behindert wird, nur im Schritt, sonst aber nicht schneller als in kurzem Trabe bewegen.

Ebenso darf Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, oder welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, nur zum Zweck des Vorbeifahrens an einem sich in derselben Richtung bewegenden Fuhrwerk in schnellerer Gangart, sonst aber nur im Schritt fahren.

§ 55. **Entfernung der Fuhrwerke von einander. Ankoppelung derselben.**

Lastwagen, welche sich in derselben Richtung hinter einander bewegen, müssen eine Entfernung von mindestens 2 Meter zwischen dem Ende des einen und der Spitze des anderen Wagens resp. den Köpfen der Zugthiere des letzteren innehalten. Auch ist es verboten, beim Fahren Fuhrwerke an einander zu koppeln, sowie einem Fuhrwerke einen Handwagen anzuhängen.

§ 56. **Beladung von Lastwagen.**

Fracht- und Lastwagen müssen so eingerichtet und beladen werden, daß von der Ladung nichts herabfallen oder an Bäumen, Drähten 2c. hängen bleiben oder der Wagen umwerfen kann.

Fässer, Säcke, Kisten und andere Ladungen, welche den Wagen oben oder an den Seiten überragen, müssen durch feste Stricke und Ketten gehörig befestigt werden.

Die Beladung des Wagens muß im Verhältniß zur Breite der Straßen, welche er zu durchfahren hat, stehen; jeden Falls darf der Wagen einschließlich Ladung nicht eine Breite von 2 m, eine Höhe von 4 m (vom Erdboden gemessen) und mit Einschluß der Deichsel eine Länge von 8 m überschreiten, auch nicht mit der Ladung über den Fahrdamm hinaus in den Bürgersteig hinein ragen.

Die Ladung muß in richtigem Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen und ist verboten, eine größere Last auf den Wagen zu laden, als das Gespann im mäßigen Schritt ziehen kann. [Vergl. hierzu das Ges. über den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301), sowie die O.-Pr.-Bek. vom 28. Decbr. 1887 (A.-Bl. S. 503) und 19. Decbr. 1887 (A.-Bl. de 1888 S. 1.)] Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen jedoch nur dann, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht und nur nach Einholung der Genehmigung der Polizeibehörde, sowie unter Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen befördert werden. Diese Genehmigung ist schriftlich zu beantragen, und zwar, falls Brücken überfahren werden müssen, mindestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Beförderung, falls dies aber nicht erforderlich ist, mindestens 24 Stunden vorher.

§ 57. **Schrottleitern.**

Schrottleitern, welche sich an den Wagen befinden, und zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, dürfen während der Fahrt nicht über den Wagen nach hinten hinausragen, sondern müssen über den Wagen gelegt oder höchstens senkrecht in die Höhe gestellt und mit mindestens zwei haltbaren Ketten befestigt sein. (Bezüglich der mit dem Wagen nicht verbundenen Schrottleitern vergl. § 35.)

§ 58. **Beförderung von Langhölzern.**

Die Beförderung von Baumstämmen, Rüstbäumen und dergleichen Langhölzern von mehr wie 4 m Länge durch die Straßen der Stadt darf, soweit sie nicht nach § 42 O. 1 überhaupt verboten ist, in der Regel nur mittelst sogenannter Langwagen geschehen, deren Wagentheile soweit auseinander gelegt werden müssen, daß die Enden gedachter Bauhölzer nicht schleudern oder sonstige Beschädigungen verursachen können.

Es ist indeß die Beförderung solcher Hölzer mittelst des sogen. Columbus gestattet, wenn derselbe

a) mit einer gut konstruirten zuverlässigen Hemmvorrichtung versehen ist, durch welche, sobald das Fuhrwerk ins Rollen kommt, augenblicklich der schnelle Gang gemäßigt oder der völlige Stillstand herbeigeführt werden kann;
b) wenn das Fuhrwerk von mindestens einem zuverlässigen Manne, den Wagenführer nicht eingerechnet, begleitet wird, welcher mittelst starker, um die Zopfenden der Stämme geschlungenen Ketten das Schleudern derselben zu verhüten und die Bewegungen zu leiten hat.

Bei Fahrten auf abschüssigem Gelände ist noch ein weiterer Begleiter beizugeben, welcher neben den Rädern herzugehen und die Hemmvorrichtungen zu handhaben hat.

§ 59. **Ausschleppen von Floßhölzern.**

Das Ausschleppen von Floß- und Bauhölzern darf nur an den von der Polizei Verwaltung besonders genehmigten Plätzen und Saaluferstellen geschehen.

§ 60. **Beförderung von Lärm verursachenden Gegenständen.**

Gegenstände, wie Eisenstangen, Bleche, Ketten und dergleichen, welche bei der Beförderung mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird. Auch dürfen solche Gegenstände beim Auf- und Abladen nicht geworfen werden.

§ 61. **Beförderung von Mineralsäure.**

Bei der Beförderung von Mineralsäure ist ein Sack mit Sand mitzuführen, ausreichend, um in dem Fall, daß Säure sich auf die Straße ergießt, die betreffende Stelle sofort damit zu überdecken.

§ 62. **Beleuchtung der Fuhrwerke.**

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche bespannte Fuhrwerk von dem Führer desselben vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

Die Beleuchtung geschieht:

a) bei Fuhrwerk, welches zur Personen-Beförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten so weit wie möglich nach vorn anzubringen sind;
b) bei anderem Fuhrwerk in der Regel durch eine Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite an oder auf dem Fuhrwerk dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht ungehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Im ersteren Falle sind zwei, in den anderen Falle ist nur eine Laterne erforderlich.

Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Stande und mit hell leuchtendem Lichte versehen sein.

§ 63. **Vorschriften für Reiter und Führer von Pferden.**

Die Vorschriften des ersten Absatzes der §§ 45 und 54 finden auf Reiter und Führer von Pferden entsprechende Anwendung mit dem Zusatze, daß Reiter mit Handpferden stets im Schritt zu reiten haben und die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß für Handpferde nicht gestattet ist. Beim Führen müssen Pferde jederzeit kurz an der Hand gehalten, Handpferde auf einer Seite ausgebunden werden. Wenn das geführte Thier Eigenschaften hat, welche die Vorübergehenden gefährden können, sind dieselben bei Zeiten durch Zuruf zu warnen.

§ 64. **Aufstellung unbespannter Fuhrwerke auf Straßen.**

Unbespannte Fuhrwerke dürfen nur in dem Falle und so lange auf der Straße oder einem öffentlichen Platze aufgestellt werden, als sie beladen oder abgeladen werden, und muß in diesem Falle das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Im Uebrigen ist die Aufstellung von unbespannten Fuhrwerken auf Straßen und Plätzen sowohl während des Tages, als während der Nacht nur in dringendsten Nothfällen, aber auch dann nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Reviervorstandes gestattet. In einem solchen Falle ist eine Sperrung des Verkehrs unter allen Umständen zu vermeiden, außerdem aber nur der Wagen vom Einkritt der Dämmerung an bis zum Tages-Anbruch durch zwei hellbrennende Laternen, von denen die eine an vorderen, die andere am hinteren Theile des Wagens anzubringen ist, erleuchtet werden; auch ist ein Wächter dabei aufzustellen und die Wagendeichsel zu entfernen oder dergestalt zu versehen, daß durch dieselbe Vorübergehende nicht beschädigt werden können.

§ 65. **Handwagen.**

Die Führer von Handwagen haben während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten und dürfen bei abschüssigem Gelände während des Herabfahrens sich nicht auf den Wagen setzen.

§ 66. **Fuhrwerke bei Schlittenbahn.**

Was vorstehend für Fuhrwerke vorgeschrieben ist, gilt auch für Schlitten aller Art, namentlich auch Handschlitten. Außerdem wird rücksichtlich derselben in Erweiterung der Bestimmung des § 366 unter 4 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs bestimmt, daß

a) auch rasch fahrende Fuhrwerke, sobald Schnee liegt, mit Schellen oder Geläute versehen sein müssen,
b) auch sogenannte Schleifen nur mit fester Deichsel gefahren werden dürfen, und
c) für Beachtung aller dieser Vorschriften der Führer des Fuhrwerks verantwortlich ist.

§ 67. **Einfahren und Zureiten von Pferden auf Straßen.**

Das Einfahren, Zureiten oder Mustern von Pferden auf den Straßen, Promenaden oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

VI. Schutz für Personen und Sachen.

§ 68. **Schießen und Werfen auf Straßen.**

In Erweiterung der Bestimmungen des § 366 unter 7 und § 367 unter 8 des Reichsstrafgesetz-Buchs wird untersagt, auf hiesigen Straßen und Plätzen mit Bällen, Schnee oder Eis zu werfen und mit Armbrüsten, Blaseröhren, Katapulten und dergleichen zu schießen.

Nur auf den zu Spielplätzen ausdrücklich bestimmten Plätzen ist das Werfen mit Bällen und Schneebällen gestattet.

§ 69. **Stacheldrahtzäune.**

An öffentlichen Wegen dürfen Stacheldrahtzäune oder ähnliche mit scharfen Spitzen versehene Sicherheits- bezw. Schutzvorrichtungen nur in der Weise errichtet werden, daß dieselben die Gesundheit oder das Eigenthum vorübergehender Personen nicht gefährden können.

§ 70. **Lustbarkeiten auf Straßen.**

Oeffentliche Maskeraden, Aufzüge, Morgen- und Abendmusiken, Fackelzüge und ähnliche eine Ansammlung von Menschen verursachende Veranstaltungen, welche auf Straßen vorgenommen werden, dürfen nur nach vorher eingeholter Erlaubniß der Polizei-Verwaltung und unter Beobachtung der von derselben vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen abgehalten werden.

Das sogenannte Poltern mit Töpfen und Scherben bei Hochzeiten und Polterabenden ist verboten.

§ 71. **Beschädigungen und Verunreinigen von Häusern und öffentlichen Anlagen.**

Alle aus Muthwillen, Rohheit oder Fahrlässigkeit verübten Beschädigungen und Verunreinigungen an den Häusern oder Einfriedigungen oder an deren Anstrichen bezw. deren Putz, sind strafbar; ebenso alle Beschädigungen der zu öffentlichen Spaziergängen oder zur Verschönerung der Stadt und Umgebung bestimmten Anlagen und Anpflanzungen.

Namentlich ist verboten

1. die Beschädigung der Bäume und Gesträuche, Blumen, Baumpfähle, Schutzvorrichtungen für Gewächse und Einfassungen,
2. das Abpflücken von Blumen, sowie von Zweigen der Bäume und Sträucher,
3. das Betreten der Rasenplätze und sonstigen eingefriedigten Anlagen,
4. das Einlassen von Hunden, Ziegen, Hühnern und anderen Thieren, in die unter 3 genannten Anpflanzungen,
5. das unbefugte Schütteln und Besteigen der Bäume, das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen in dieselben, sowie das Anbinden von Thieren an Bäume, deren Pfähle oder deren Schutzvorrichtungen,
6. das Verperren der Promenadenwege durch Kinderwagen.

Desgleichen ist strafbar, wer öffentliche Wege, dazu gehörige Panklichkeiten, Brücken, Barrieren, Denkmäler, Statuen, Thore, Wegweiser und Meilenzeiger, Warnungstafeln, Straßenschilder, Nummerschilder, sowie öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, öffentliche Brunnen, Wasserständer, Laternen oder andere zu gemeinnützigen Zwecken oder zur Verzierung von Gebäuden und Bauwerken dienende Anlagen beschädigt oder zerstört, oder wer Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, übersteigt bezw. die Denkmäler selbst besteigt.

§ 72. **Brückengeländer. Promenadenbänke.**

Das Besteigen von Brückengeländern, Ufermauern, sowie das Sitzen oder Stehen auf denselben ist verboten. Die auf den Promenaden aufgestellten Ruhebänke dürfen nur zum Sitzen, also nicht zum Liegen (Schlafen) und Besteigen benutzt werden.

§ 73. **Oeffentliches Baden.**

Das Baden in der Saale und anderen öffentlichen Gewässern des Polizeibezirks ist nur an den von der Polizei-Verwaltung bezeichneten und genehmigten Stellen gestattet.

§ 74. **Hydrantenschilder.**

Die Besitzer von Häusern oder Grundstücken sind verpflichtet, an diesen die Anbringung der Marken und Schilder, durch welche das städtische Wasserwerk die Lage der Hydranten bezeichnet, zu dulden, auch darf die Sichtbarkeit dieser Marken und Schilder durch Bäume, Sträucher, Lauben, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden. (Bezüglich der Anbringung von Hausnummern und Straßenschildern vergl. Verordnung vom 18. Novbr. 1892.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 75. **Polizeiliche Anordnungen.**

Den zur Erhaltung der Reinlichkeit, Wegsamkeit, Sicherheit und Ruhe auf der Straße ergehenden Anordnungen der Polizei-Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 76. **Strafbestimmung.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit besondere Gesetze und Verordnungen, namentlich § 366 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs nicht höhere Strafen anordnen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Geldstrafe nicht unter 5 ℳ tritt bei Uebertretung der Vorschrift des § 4 ein, nach welcher Straßenreinigungsmassen den Kanalfalllochern nicht zugeführt werden dürfen.

§ 77. **Rechtskraft der Verordnung.**

Diese Straßen-Polizei-Ordnung tritt am 1. August d. Js. in Kraft. Von gleichem Zeitpunkt ab werden aufgehoben:

1. Die bisherige Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. Septbr. 1879 sowie die Polizei-Verordnungen vom
2. Mai 1863 betr. Ausschleppen von Floßholz an der Pferdeschwemme,
3. 8. Decbr. 1881 „ die nächtliche Beleuchtung der Personenfuhrwerke,
4. 23. Juli 1884 „ das Spülen der Rinnstein-Abzugskästen,
5. 6. Decbr. 1884 „ die Verwendung von Granit-Bordschwellen,
6. 30. Decbr. 1884 „ das Befahren der Sommerwege und Chausseebankels.
7. 25. Jan. 1887 betr. die Beseitigung des zusammengekehrten Schlammes,
8. 15. Jan. 1891 „ das Raumgeben für Feuerwehr-Fahrzeuge.

Halle a. S., den 5. Juli 1893.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.:
von Holly.

Polizei-Verordnung

über Verwendung von Gerüsten und Leitern bei Bauarbeiten.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle Folgendes verordnet:

Zur Vornahme baulicher Arbeiten an der Straße oder im Innern der Grundstücke dürfen Gerüste oder Leitern nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften verwendet werden:

I. Gerüste.

§ 1.

Allein zulässige Gerüste zur Benutzung bei Bauten, Ausbesserungen und Anstreicher- bezw. Malerarbeiten sind:

1. abgebundene
2. Stangen-
3. stiegende
4. Hänge-
5. Leiter-

} Gerüste.

Für dieselben gilt die allgemeine Regel, daß sowohl sie selbst als ihr Zubehör aus gutem und genügend starkem Material bestehen müssen und nur soweit belastet werden dürfen, als die Tragfähigkeit jedes Gerüstes es gestattet.

§ 2. **Abgebundene Gerüste.**

Abgebundene Gerüste sind solche, welche regelrecht gezimmert und aufgestellt sind. Die Abschwertungen sind nur durch eiserne Schraubenbolzen zu befestigen.

Diese Gerüste dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden, müssen jedoch stets da zur Anwendung kommen, wo eine Windevorrichtung zum Aufziehen von Baumaterialien und anderen schweren Körpern aufgestellt werden soll. Im letzteren Falle sind Schutzvorrichtungen für die die Winde bedienenden Arbeiter in ausreichender Weise vorzusehen.

§ 3. **Stangen-Gerüste.**

Unter Stangengerüsten werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Draht an einander befestigten Baumstangen (Rüststangen) bestehen. Dieselben dürfen zu Bauarbeiten jeder Art verwendet werden, sofern auf ihnen eine Windevorrichtung nicht aufgestellt werden soll. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die Rüstbäume müssen an ihrem oberen Ende — Zopfende — bei einer Länge bis zu 10 m mindestens noch einen Durchmesser von 10 cm, bei größerer Länge mindestens einen solchen von 12 cm haben.
b) Auf nicht befestigtem Bürgersteige sind die Rüstbäume mindestens 1 m tief einzugraben, sowie zur Verhinderung des Einsinkens auf Bretttstücke zu stellen und mit Steinen und Erde gut zu umstampfen. Auf befestigtem Bürgersteige dagegen müssen die Rüstbäume auf einer lagerhaften Grundschwelle und zwar verzapft aufgestellt werden. Die Aufrichtung der Rüstbäume zwischen 2 auf den Bürgersteig gelegten Langbäumen dergestalt, daß dieselben mit dem Stammende glatt auf dem Bürgersteig stehen, wird ausdrücklich verboten. Die Entfernung der Rüstbäume von einander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht über 3 m betragen. Soll ein Rüstbaum durch Verbindung mit einem andern verlängert (aufgesetzt, gepfropft) werden, so müssen beide Bäume auf eine Länge von mindestens 1,80 m nebeneinander stehen und wenigstens 2 mal durch gute Rüststränge, Draht oder eiserne Ziehbänder verbunden sein. Der obere, aufgesetzte Rüstbaum muß auf einem Streck- oder Streichbaum stehen und durch starke Knagen unterstützt oder von Streckbaum zu Streckbaum bis zum Erdboden auf ein festes Unterlager abgeleitet sein. Die Steifen müssen so stark sein oder so mit dem unteren Rüstbaum verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite hin biegen können.
c) Mindestens an jedem Stockwerk des zu berüstenden Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 5 m von einander entfernt, müssen zwischen den Rüstbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu sind Streckbäume von der unter a angegebenen Stärke zu verwenden.

Dieselben müssen an den Rüstbäumen durch Stränge befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei b angegeben, abgeleitet sein.

Bei Rüstungen, welche voraussichtlich länger als 3 Monate stehen, muß jedes dritte Band von Eisendraht gefertigt werden. Ist ein Streckbaum nicht so lang, daß er mit sämmtlichen Rüstbäumen verbunden werden kann und wird deshalb das Anstoßen eines zweiten erforderlich, so müssen die Stirnenden der zusammengestoßenen Streckbäume nicht nur wenigstens 1 m übereinander reichen, sondern letztere auch mit einem Rüstbaum verbunden und zweimal unter sich und einmal mittelst Strängen an dem Rüstbaum befestigt werden.

d) Seitenschiebungen des ganzen Gerüstes müssen durch Diagonalverstrebungen verhindert werden.
e) Die Netzriegel, d. h. die Stangen, welche die Streckbäume mit dem Bauwerk verbinden, und auf welche die Rüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 1,50 m von einander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streckbäumen noch auf ihrem Auflager in oder an dem Bauwerk bewegen können. Zu diesen Netzriegeln darf nur gesundes Holz von einem Durchmesser von nicht unter 10 cm bei freitragender Länge bis zu 1,25 m, und von nicht unter 13 cm bei einer größeren Länge verwendet werden.
f) Der Gerüstbelag, d. h. die Rüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, müssen wenigstens 4 cm stark sein und so auf die Netzriegel gelegt und befestigt werden, daß sie nicht auswichen oder aufkippen können. Auch dürfen sie nicht vor Hirnholz gestoßen werden, sondern sind mindestens 0,30 m übereinander zu legen und so dicht neben einander, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18930711022/fragment/page=0003

g) Die zur Verbindung der Gerüstlagen dienenden Leitern müssen aus gesundem Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an den Stellen, wo sie aufstehen und anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen noch oben überschlagen können. Je nach der Höhe derselben sind Steifen daran zu befestigen, welche ein Biegen der Leitern verhindern.

§ 4. **Fliegende Gerüste.**

Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Rüstbäumen oder Kanthölzern ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus gestützt werden. Die Hölzer müssen im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 90 cm hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, wie im § 3 litt. f. vorgeschrieben worden.

Fliegende Gerüste dürfen nur zu Ausbesserungen, zur Reinigung und zu solchen Arbeiten verwendet werden, bei welchen eine Lagerung von Materialien auf dem Gerüste nicht stattfindet.

§ 5. **Hängegerüste.**

Hängegerüste sind solche, welche an Flaschenzügen aufgehängt sind.

Die Anbringung solcher Hängegerüste ist nur für die am Schluß des vorigen Paragraphen genannten Bauarbeiten und nur dann gestattet, wenn bei Beantragung der Erlaubniß ein mit der Handhabung derselben vertrauter Sachverständiger namhaft gemacht wird, welcher sich schriftlich bereit erklärt, die Befestigung und Benutzung des Gerüstes dauernd zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör in regelrechter Beschaffenheit sich befindet, und daß zur gleichmäßigen Bedienung der an demselben befindlichen Fahrseile stets soviel Arbeiter zur Verfügung stehen, als Fahrseile vorhanden sind.

§ 6. **Leitergerüste.**

Leitergerüste (sog. Malergerüste), d. h. solche, welche aus senkrecht stehenden, durch Bohlenbelag unter einander verbundenen Leitern bestehen, dürfen nur zum Abputzen, Abfärben der Hausfronten oder sonstigen leichteren Arbeiten an den Außenwänden von Gebäuden benutzt werden. Die zu denselben zu verwendenden Leitern müssen am Fußende eine Breite von mindestens 70 cm, am Zopfende eine solche von 60 cm, gesunde Leiterbäume von entsprechender Stärke, sowie hochkantige Sprossen aus gesundem Holze von 4/6 cm Stärke haben. Außerdem ist jede einzelne Leiter am obern und untern Ende, sowie auf je ⅓ Länge mit durchgehenden eisernen Schraubenbolzen zu versehen.

Reicht eine Leiterhöhe zum Berüsten einer Außenwand nicht aus und soll eine Verlängerung durch Aufsetzen einer zweiten Leiter vorgenommen werden, so müssen die Enden der Leitern mindestens 1,80 m nebeneinander stehen und durch gute Stränge oder eiserne Haken mit einander fest verbunden werden.

Die Leitern dürfen nicht mehr als 3 m von einander entfernt stehen und müssen am Gebäude selbst, und zwar in jedem Stockwerke sowie am Ende, durch geeignete Vorrichtungen befestigt werden.

Die zu verwendenden Rüstbohlen dürfen nicht unter 35 cm breit und 4 cm stark sein, müssen an den Stößen mindestens 1 m übereinander liegen und gut befestigt werden. Die Leitern sind unter sich mittelst Diagonalstreben abzuschwerten; die Streben sind an den Leitern mit Schrauben zu verbolzen.

Ueber jedem Bohlenbelag sind in Höhe von 1 m Bretterbrüstungen zum Schutze der Arbeiter anzubringen und gleichfalls an den Leiterbäumen zu befestigen.

II. Leitern.

§ 7.

Freistehende Leitern dürfen nur bis zu einer Länge von 8 m zu Arbeiten an den Umfassungswänden der Gebäude benutzt werden. Dieselben müssen gesunde, genügend starke Leiterbäume und Sprossen haben, mit eisernen Schuhen versehen sein und während der ganzen Dauer der Aufstellung entweder an dem Fußende durch eine geeignete Person gehalten werden oder am oberen Ende sicher und unverschiebbar befestigt sein. Auch dürfen dieselben nicht aus mehreren Leitern oder Leitertheilen zusammengebunden sein.

III. Schlußbestimmungen.

§ 8. **Strafbestimmung.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit besondere Gesetze und Verordnungen nicht höhere Strafen anordnen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 9. **Rechtskraft der Verordnung.**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1893 in Kraft.

Halle a. S., den 5. Juli 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

J. V.:

von Holly.

Leipziger Börse, 10. Juli.

Zf.		M.		Zf.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl.	5000 3000	87,40bz	4	Mansf. Gew. 1882	500	96,00G
3	do.	1000	87,40bz	4½	do. 1879		99,00G
3	do.	500	87,60B	4	do. Em. 1875		99,00G
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		103,30G
3½	Staatsanl. 1855	100	93,50G	4½	do. 1876		103,30G
4	do. 1847	500	— —	3½	Altb. Landoblig.	1000	100,50G
3½	do. 67 kv. 4%	500	100,75bz	3½	do. do.	5000	100,50G
3½	Landrentenbr.	500	97,80bz				

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.	
9 4/15	Altenburg-Zeitz	192,50G
20	Aussig-Teplitz	570,00G
7½	Böhm. Westb. [5%]	180,00G
8 20/21	Buschtehrad. Lit. A.	203,00G
10¼	do. do. B.	220,50bzG
3,88	Galiz. K.-Ludw.-B.	106,50B
6½	Graz-Köflach.	123,20bzG
0	Saalbahn	— —
0	Weimar-Gera	13,50B
17/20	Werrabahn	— —
Div.	**Eisenb.-St.-P.-Akt.**	
8¼	Altenburg-Zeitz	173,00G
2½ fl.	Dux-Bodenb. Lit. A	— —
2½ fl.	do. do. B.	— —
Div.	**Bank- u. Kredit-Akt.**	
8½	Allg. D.Kr.-A.Lpz.	172,50B
7	Dresdener Bank	139,10G
0	Geraer Bank	— —
—	do. Hdls.- u. Krdtb.	— —
5	Gothaer Privatb.	113,75G
6	Leipziger Bank	131,00B
4½	Sächs. Bank	115,90B
4¼	Weimar. B. abgst.	122,50B
5	Zwickauer	95,00B
Div.	**Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.**	
5	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmerm.)	102,50bz
7½	Cröllw. Papierfabr.	— —
—	4% do. Schldvschr.	100,50G
5	Dörstewitz-Rattm.	66,00B
3	D.W.M. (Sondern. & Stier) Vorz.-A.	— —
4½	GeraerJutesp. u. W.	102,75G
1⅔	Germania (Schw. & Solm)	104,50G
4½	Hallesche Str.-B.	102,00G
1	KetteElbs.-G.-Akt.	56,50B
2½	Körbisd. Zuckerfb.	103,00G

Div.		
5	Leipz. Baubank	103,00B
10	do. Bierb. Reudn., v. Riebeck & Co.	176,50G
5	Lpz. Kammgarnsp.	170,00B
10	do. Malzf. Schkeud.	167,00B
0	Mansfelder Kuxe p. St. M.	350,00bzG
4	Sächs. Kammg.-Sp. (Solbrig)	97,00G
7	Sächs. Masch.-Fab. (Hartmann)	144,00G
4	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)	— —
9⅓	Thür. Gasges. Lpz.	163,75G
9⅓	do. Stamm-Pr.	167,00G
7	S.-Thür. Br.-V. St.	128,00B
7	do. St.-Prior.	130,00B
4¼	Zeitzer Par. u. S.-A.	78,00B
—	do. do. Oblig.	104,25G
5	Westeregeln, Part.-Oblig.	103,75G
12	Zuckerfab. Glauzig	112,25G
6	Zuckerraff. Halle	112,50G
%	**Ausl. Eisenb.-P.-Obl.**	
4	Aussig-Teplitzer	102,40G
5	Böhm. Nordbahn	103,50G
4	do. do. Gold	101,00bz
5	Buschtehr. [B Ndw.	105,60G
5	do. Em. 1871	105,60G
5	do. do. 1872	105,60G
4½	do. Gold	103,40B
5	Dux-Bodenbach	108,10G
5	do. Em. 1871	106,30G
5	do. do. 1874	110,00G
4½	Graz-Köflacher	97,70G
5	do. Em. v. 1871 u. 72	99,00G
4	Kaschau-Oderberg	95,00B
4	Prag-Dux Gold	100,85G
5	do. Gold	109,70G
5	Prag-Turnau	108,50G

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

• Hamburg, 10. Juli. Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 162–165. Roggen loco fest, mecklenburgischer loco neuer 150–154, russ. loco ruhig, Transito 110, Hafer fest. Gerste fest.

• Breslau, 10. Juli. Roggen per Juli 145,00, per Juli-Aug. —,—, per Sept.-Okt. 149,00.

• Stettin, 10. Juli. Weizen loco fester, 150,00–155,00, per Juli 156,50, per Sept.-Okt. 162,50. Roggen loco behauptet, 135,00–139,00, per Juli 141,00, per Sept.-Okt. 146,00. Pomm. Hafer loco 161–169.

• Wien, 10. Juli. Weizen pr. Herbst 8,15 Gd., 8,18 Br., per Frühjahr 8,48 Gd., 8,51 Br., Roggen per Herbst 7,14 Gd., 7,17 Br., per Frühjahr — Gd., — Br., Hafer per Herbst 7,07 Gd., 7,10 Br.

• Pest, 10. Juli. Weizen matt, per Herbst 8,01 Gd., 8,02 Br. Hafer pr. Herbst 6,70 Gd., 6,72 Br.

• Amsterdam, 10. Juli. Weizen auf Termine fest, pr. Nov. 181. Roggen loco geschäftslos, do. auf Termine fest, per Okt. 133, per März 134.

• New York, 10. Juli. (Telegr.) [Anfangsbericht.] Weizen per Sept. 76½.

Zucker.

• Hamburg, 10. Juli. (Vormittagsbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per Juli 18,30, per Aug. 18,40, per Sept. 15,37½, per Dez. 15,07½. Ruhig.

• Hamburg, 10. Juli. (Schlussbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88% Rendement neue Usance frei an Bord Hamburg per Juli 18,32½, pr. Aug. 18,40, pr. Sept. 15,32½, pr. Dez. 15,02½. Ruhig.

• Hamburg, 10. Juli. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Rüben-Zucker I. Produkt Basis 88% frei an Bord Hamburg per Aug. 18,40, per Okt. 15,45. Stetig.

• London, 10 Juli. 96% Javazucker loco 20½ fest, ruhig. Rüben-Rohzucker loco 18⅛ stetig.

• Paris, 10. Juli. (Schlussbr.) Rohzucker ruhig, 88% loco 48,00. Weisser Zucker behauptet, Nr. 3, pr. 100 kg, per Juli 50,37½, per Aug. 50,75, per Sept. 50,62½, per Okt.-Dez. 45,37½.

• Antwerpen, 8. Juli. Sofort 45,50 Frcs., Juni-Aug. 45,75 Frcs Okt.-Dez. 38,50 Frcs.

Kaffee.

• Hamburg, 10. Juli. Kaffee fest, Umsatz 4500 Sack.

• Hamburg, 10. Juli. (Vormittagsbr.) Kaffee Good average Santos pr. Juli 81¼, pr. Sept. 80¾, pr. Dez. 78¾, pr. März 77. Behauptet.

• Hamburg, 10. Juli. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Juli 81¼, pr. Sept. 80¾, pr. Dez. 78¾, pr. März 77. Behauptet.

• Hamburg, 10. Juli, abends 6 Uhr. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 81¼, per Sept. 80½, per Dez. 78½. Behauptet.

• Amsterdam, 10. Juli. Java-Kaffee good ordinary 52.

• Havre, 10. Juli. Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee good average Santos per Sept. 99,75, pr. Dez. 97,75, pr. März 96,25. Behauptet.

Spiritus.

• Posen, 10. Juli. Spiritus loco ohne Fass (50er) 54,80, do. loco ohne Fass (70er) 35,10. Behauptet.

• Stettin, 10. Juli. Spiritus loco unverändert, mit 70 M. Konsumsteuer 36,00, per Juli-Aug. 24,60, per Aug.-Sept. 24,90.

• Hamburg, 10. Juli. Spiritus loco matt, pr. Juli-Aug. 24⅝ Br., pr. Aug.-Sept. 24⅛ Br., pr. Sept.-Okt. 24¾ Br., per Okt.-Nov. 25 Br.

• Breslau, 10. Juli. Spiritus per 100 l 100% excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Juli 56,00, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Juli 36,00, do. do. per Juli-Aug. —,—, do. do. per Aug.-Sept. —,—.

• Nordhausen, 10. Juli. (Privatnotirung.) Branntwein 45% per 100 kg. ohne Fass ab Brennerei 61–63 M., 40% desgl. 56–58 M.

• Paris, 10. Juli. Spiritus behauptet, per Juli 46,75, per Aug. 46,75 per Sept.-Dez. 44,50, per Jan.-April 44,75.

Futterartikel.

• Hamburg, 8. Juli. Palmkuchen, deutsche 115–117 M., Cocosnusskuchen, deutsche 149–151 M., Baumwollsaatkuchen 135–138 M., Erdnusskuchen 135–155 M. je nach Qual., Rapskuchen 125–127 M., Leinkuchen 144–146 M., Palmkernschrot 96–99 M., für 1000 kg. Rüböl matt, loco 49½ M. Br. Leinöl schwach, loco 48½ M. Br.

Metalle.

• Breslau, 10. Juli. Zink —,—.

• Amsterdam, 10. Juli. Bancazinn 55.

• London, 10. Juli. Chili-Kupfer 43, per 3 Monat 43⅜.

• London, 10. Juli. Blei, span. 10¼ Lstrl., engl. 10⅜, Lstrl., Zinn 82½ Lstrl., Zink 17⅝ Lstrl. Antimon —,—.

• Glasgow, 10. Juli. Roheisen. Mixed numbers warrants 41 sh. 8 d. Fest.

• Glasgow, 10. Juli. Schlussber. Roheisen Mixed numbers warrants 41 sh. 7½ d.

• Glasgow, 10. Juli. Die Verschiffungen betrugen in der vorigen Woche 6811 Tons gegen 7726 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

• New York, 8. Juli. Zinn Straits 18,65 Doll. Eisen Nr. 1 Coltness 21,75 Doll.

Chemische Produkte.

• London, 8. Juli. Chilisalpeter 9 sh. 1½ d. für gewöhnliche, 8 sh. 3½ d. für chemische Sorten.

Berliner Börse vom 10. Juli.

Auf matte Fondsmeldungen aus London und Rückgang in Italienern in Paris schloss die Nachbörse schwach, besonders in Italienern und italienischen Bahnen. Banken gedrückt, Montan und Bahnen ruhig, Russennoten behauptet. Am Kassamarkte waren höher: 3½proz. Reichsanleihe, Berliner Bank, Aachen-Mastrichter Eisenbahn, Dortmund-Gronauer Eisenbahn, Lübeck-Büchener Eisenbahn, Russische Südwestbahn, Ahrens' Brauerei-Aktien, Berliner Elektr.-Werke, Berliner Unionsbrauerei, Braunschweiger Jute, Kasseler Federstahl, Patzenhofer Brauerei, Giesel Cement, Hamburg-Wien, Hoefel Brauerei, Brauerei Königstadt, Loewe u. Co., Müller Wollwaaren, Oberschles. Portland-Cement, Oppelner Cement, Pietschmann Musikwerke, Rathenower optische Industrie, Schlesische Cement-Fabrik, Schultheissbrauerei, Spandauer Bergbrauerei, Wiesbadener Kronenbrauerei, Berzelius, Brüxer Kohlen, Mechernicher, Menden u. Schwerte. Niedriger notirten: 4proz. Reichsanleihe, Darmstädter Bank, Diskonto-Gesellschaft, Nationalbank für Deutschland, Prince Henribahn, Werrabahn, Wilmersdorfer Terrain-Ges., Berliner Jute-Spinnerei, Berlin-Neustadt, Bockbrauerei, Deutsche Asphalt, Düsseldorfer Draht, Düsseldorfer Waggon, Sorauer Weberei, Neufeld Metall-Industrie, Nordd. Brauerei, Schwanitz Gummi, Union chemische Fabrik, Georg-Marie-Aktien, Gussstahl Witten, Hagener Gussstahl, Menden u. Schwerte-Aktien. Privatdiskont 2¾ Proz.

Produktenmarkt. Weizen schloss um ¾ M., Roggen um circa ½ M. höher, gab später diesen Preisaufschlag ab auf Azowsch Abladung per September-Oktober. Es war überhaupt starkes Angebot für russische Rechnung. Hafer war für Deckungen lebhaft gefragt. Juli um 4¾ M., Juli-August 2 M., Herbst um 1¾ M. höher. Spiritus im Termin schwächer.

Kursnotirungen

vom 10. Juli.

(Ergänzungs-Kursliste zu den telephonisch übermittelten Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Deutsche Fonds u. Staatspap.		
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	104,50B
Bairische Anleihe	4	107,00bzG
Kurhess. P.-Sch. à 40T.	—	403,75B
Bad. Präm.-Anl. 1867	4	138,25B
Baierische Präm.-Anl.	4	145,25G
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	104,60bz
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	132,10B
Dessauer St.-Pr.-Anl.	3½	146,00bz
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	136,25bz
Lübecker	3½	128,25G
Meininger 7 fl-Loose	—	27,80bz
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	127,75bz

Ausländische Fonds.		
Finnländische Loose	—	59,50G
Freiburger 15 Frcs.-L.	—	31,90bz
Italien. Natb.-Pfd. stfr.	4	93,10G
Kopenhag. Stadt-Anl.	3½	93,75bzG
Mailänder 10 Lire-Loose	—	19,50B
Oesterr. Papier-Rente	4⅕	94,80bz
do. Cred. 100, 58.	—	331,00bz
do. 1860er Loose	5	147,60bz
do. 1864er Loose	—	327,40bz
Russ.Poln. Schatz-Obl.	4	— —
do. Präm.-Anl. 1864	5	166,60bz
do. do. 1866	5	150,75bz
Spanische Ext.	4	63,00bzG
Türkische Anleihe	1	— —
do. Administr.	5	93,50bzG
do. Zoll-Oblig.	5	— —
do. 400 Frcs.-Loose	—	88,30bz
Ungarische Gold I.-A.	4½	101,70bzB
do. Grundentl.-Obl	4	93,80G
Türk. Tab.-R.-A. abg.	9½	— —

Deutsche Hypoth-Pfandbriefe		
Anhalt-DessauerPfdbr.	4	102,70G
Deuts.Gr.-Kr.-Präm. I.	3½	112,10G
do. II. Abth.	3½	107,75bz
D.Gr.-K.-B. III, IIIa u. IIIb.	3½	99,00bzG
D.Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	99,00bzG
do. V. rz. 100	3½	95,50G
do. VI. rz. 100	4	103,00G
Deuts. Grundsch.-Obl.	4	102,00bzG
do. do. V./VI.	4	102,50G
do. do. do.	3½	97,50G
Deuts. Hyp.-B.-Pfdbr.	4	102,80bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	101,00bz
do. unkdb. bis 1900	4	103,00bz
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	101,50B
do. II. unkdb. bis 1900	4	103,00G
do. Präm.-Pfdbr.	4	129,40bz
Nordd.-Gr.-Cred.Pfdb.	4	101,30bzG
Pfälz.Hyp.-Bk.-Pfdbr.	3½	97,70G
Pomm. Hyp.-B. III. IV. neue rz. 100	4	101,50G
do. V., VI. b. 1900 unk.	4	103,00bzG
P.B.-C.-Pfd. I. II. rz. 110	5	114,50G
do. III., V. u. VI. rz. 100	5	108,00bz
do. VII. VIII. IX. rz. 100	4	101,20bz
do. XIII. rz. 100	4	103,40bz
do. XI. rz. 100	3½	96,75bz
Pr.Centrb.-Pfdb. rz. 100	4	100,30G
do. do. 1890	4	103,50bzG
do. do.	3½	96,75bzG
Pr. Centr.-Komm.-Obl.	3½	96,50bzG
Pr. Hp.-A.-B. VII-XII.	4	102,00bzG
do. do. XV-XVIII, unkündb. bis 1900	4	103,00bzG
Pr.Hp.-V.-A.-G.Certif.	4½	— —
Rhein.Hyp.-Pfdb. 1890	4	— —
do. do.	3½	96,75G
Schles.B.-C.-B. rb. à 110	5	— —
do. do. do.	4½	— —
do. Bodenkredit	4	101,90G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.		
Baltische (gar.)	3	61,25G
Buschtiehrader B.	10½	— —
Halberst.-Blankenb.	4½	106,75B
Ital. Meridional-Eb.	7⅕	127,00B
Jura-Simpl. kv. Westb.	0	— —
Krefelder	4	78,00G
Krefeld-Uerdinger	0	88,25G
Eutin-Lübeck	1½	42,40bz
Frankfurt Güterb.	4½	— —

Deutsche Eisenb.-Stamm-Prioritäten.		
Breslau-Warschau	18/20	— —
Dortmund-Gronau-E.	4½	115,25bzB
Marienb.-Mlawkaw	5	111,25bzG
Ostpreuss. Südbahn	5	108,50bzB
Saalbahn	3½	92,25bzG
Weimar-Gera	3⅔	85,75bz

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.		
Albrechtsbahn (gar.)	1	46,75bz
Raab-Oedenb.	½	26,80bz
Reichenb. Pardubitz	3 17/21	— —
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	99,00G
Ital. Meridionaux	7⅕	127,00B
do. Mittelmeerb. stfr.	5	100,75bz

Eisenb.-Prior.-Obligationen.		
Berg.-Märk. III. A. B.	3½	99,50bzB
do. III. C.	3½	99,50bzB
Braunschweigische	4½	— —
Lübeck-Büchengarant.	4	— —
Magdeburg-Wittenb.	3	— —
Mainz-Ludw. 68-69 gar.	4	— —
do. 75, 76 u. 78	4	— —
do. 1874	4	— —
Mecklenb. Friedr. Frzb.	3½	— —
Oberschles. Lit. E.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	104,25G
Saalbahn	3½	— —
Weimar-Geraer	4	— —
Albrechtsbahn	5	— —
Böhm. Nordb. G.-Obl.	4	100,90bzG
BuschtehraderG.-Obl.	4½	103,00bzB
Dux-Bodenbacher II.	5	105,80G
do. III.	5	— —
do. Silb.-Pr.	4	94,80G
do. Gold-Pr.	4	101,25G
Dux-PragerGold-Obl.	5	— —
Galiz. Karl-Ludw. 1881	4½	95,00G
Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	55,90bz
do. Mittelmeerb. stfr.	4	87,50G
Kasch.-Oderb. Gold-89	4	98,30G
do. Silb.-Pr. 89	4	94,60bz
Kronprinz-Rudolfsb.	4	95,40bz
do. (Salzkammergut)	4	101,80bz
Lemberg-Czernowitzer	4	94,30G
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	84,70bz
do. 1874	3	81,70G
do. 1885	3	80,00bzG
do. Ergänzungsn.	3	81,60B
do. Gold-Pr.	4	101,10G
Oesterr. Lokalbahn	4½	97,25G
do. Nordwestbahn	5	106,40bz
Pilsen-Priesen	4	95,50G
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	65,75B
do. Obligationen	5	104,20bzG
Ungar. Nordostbahn	5	97,25G
do. do. Gold-O.	5	103,75B
do. Eisenb.-Silb.-A.	4½	98,60G
Gr. Russ. Eisenb.-Ges.	3	— —
Ivangorod-Dombrowo	4½	102,75bzG
Koslow-Woron. 1889	4	94,30bz
Kursk-Chark. Asow 89	4	94,60bz

Kursk-Kiew	4	95,00bz
Mosco-Kursk	4	— —
Mosco-Rjäsan	4	96,00G
Mosco-Smolensk	5	102,30bzG
Rjäsan-Koslow	4	94,90bzB
Rjaschk-Morczansk	5	102,30G
Rybinsk-Bologoye	5	93,80G
Russ. Südwestbahn	4	96,60bzG
Transkaukasische	3	78,20bz
Warschau-Wiener 10er	4	99,90bzB
do 5er	4	99,90bzB
do. 1er	4	99,90bzB
Wladikawkas Oblig.	4	96,00bzG
Zarskoe-Selo	5	— —
Manitoba	4½	99,00G
Northern-Pac. I. bis 1921	6	112,50bzG
do. II. „ 1933	6	106,25bz
do. III. rz. 1937	6	98,60bz
Oreg. Railw. u. N. „ 1925	5	88,30G
St. Louis u. S. Fr. „ 1931	6	— —
do. do. „ 1931	5	89,50G
Anatolische	5	90,75bzG
Oéste de minas	5	74,40bz
Portug. Eisenb.-O. 1886	—	43,50bzG
do. 1889	4½	26,00bzG
Schweiz. Centralb. 1880	4	— —
do. 1883	4	— —
do. 1886	4	— —
do. Nordostbahn	4	— —
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	79,40bz
do. Lit. B.	5	77,90G
Wilhelm-Luxemburg	3	91,10G

Bank-Aktien.		
Anglo-Deutsche Bank	5	— —
Bank d. Berl. Kassenv.	4½	— —
Bank f. Sprit u. Prod.	3	65,10G
Barmer Bankverein	6½	114,10G
Berliner Handels-Ges.	6	136,00bzG
Braunschw. Bank	5	108,30G
Cöln. W. u. Komm.	5	99,75G
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	8	106,90bz
Danziger Privatbank	8⅔	— —
Deutsche Grundschuld	6½	119,50G
DeutscheNationalbank	5	100,00B
Essener Kredit	7	127,80G
Geraer Bank	0	— —
Hannoversche Bank	4½	107,50G
Hamburg. Hypoth.-B.	8	139,10G
Hamb. Com. u. Disc.-B.	4	104,10G
Königsberg. Vereinsb.	5	99,90B
Leipziger Bank	6	130,60G
Lübecker Kommerzb.	6	116,00G
Mecklenb. Hypotheken	8	138,50B
Nordd. Grund-Kredit	1	93,30G
Oesterr. Länderbank	6½	— —
Oldenb. Spar- u. Leihb.	7½	— —
Preuss. Immob. M. p. St.	18	239,00G
do. Leihhaus konv.	6	91,60G
Rhein.-Westf. Bank	2	— —
Weimar. Bank konv.	4¼	122,50bz
Westfälische Bank	5⅝	113,60G
Wiener Bankverein	7	— —
Wiener Unionbank	7	— —

Industrie-Aktien		
A.-G. f. Anilinfabr.	9	162,25B
Archimedes	5	71,00G
Bauges. Bau-Ausführung	5½	— —
Bauges. Berl. Charlottenb.	7⅛	1016bz
Bauges. do. Neustadt	0	94,00bzB
Bauges. Passage konv.	3½	65,25bzG
Bauges. B.-Wilmersd. T.-G.	26	1451bzG
Bazar	10	— —
Berliner Lagerhof	0	84,25B
do. do. St.-Pr.	8	121,25G
do. Musik-I., Pietschm.	10	46,50G
Omnibus-Gesellschaft	18	305,00B
BraunschweigerJute	6	116,00G
Butzke, Metallindustr.	4½	— —
Charlottb. Wasserwerk	10¼	200,50bz
Chem. Fabr. Schering	20	270,60G
Danziger Oelmühle	0	83,00G
Danz. Oelmuhle St.-Pr.	0	93,00B
Dessauer Gas	10	174,50bzG
Düsseldorfer Waggon	14	126,70bzG
Elberfeld. Farbenfabr.	18	224,25B
Erdmannsdorf. Spinn.	6	93,25G
Frister & Rossmann kv.	0	60,25bzG
Gummi-Fab. Fonrobert	3	80,25G
do. Voigt & Winde	8	127,50bz
do. Volpi & Schlüter	5	95,50G
Harburg-Wien Gummi	20	274,25bz
Jeserich Asphalt	1½	— —
Kaiserhof konv.	8	89,00B
Keyling & Th. Eiseng.	6	109,25bz
Kurfürstendamm-Ges.	—	1963 bzG
La Veloce, Ital. D.	5	81,90G
Ludw. Löwe & Co.	18	257,00G
Mälzerei Wrede	6	78,10G
Magdeburger Baubank	2	87,00G
Neuss, Wagenbau	2½	84,70bz
Nordd. Eiswerke	3	64,60G
OppelnerPortl.-Cemnt.	5½	94,25bz
Pferdebahn-Ges.:		
Braunschweiger	4½	104,00bzG
Breslauer	7	122,00bzB
Stettiner	2½	— —
Sächs. Stickmasch.	4	107,25G
Siemens, Glas-Industr.	11	161,50bzG
Strals. Spielkart. St.-P.	6⅔	105,25G
Vr. Deutsch. Petr. St.-P.	0	— —
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	10½	147,75G
Wilhelmshütte	2¼	51,50G
Zuckerfabr. Fraustadt	0	96,90bzB

Bergwerks- u. Hütten-Ges.		
Anhalter Kohlenwerke	7	83,75B
Baroper Walzwerk	0	52,50G
Berzelius	12	128,10bzG
Braunschw. Kohlenw.	4	— —
do. St.-Pr.	5	89,00bzG
Consolidat. Bergw.-G.	20	144,00bz
Consol. Marie	2⅛	44,60G
Consol. Redenb. St.-Pr.	0	9,40G
Duxer Kohlen kon.	12	128,00bz
Gelsenkirch. Gussstahl	10	66,25G
Georg-Marien-St.-A.	5	71,25bz
do. St.-Pr.	5	100,60G
Hagener Gussstahl	8	106,75G
Harzer Eisenw. konv.	0	7,00B
do. do. St.-Pr.	0	27,75bzG
Hugo Bergwerk	10	124,00bz
Inowrazlaw, Steins.-B.	0	37,10bzG
Kattowitzer	8	121,25bzG
Königin-Marienhütte	4½	52,00bzG
König Wilhelm conv.	5	— —
do. St.-Pr.	10	100,00bzG
Leopoldsgrub. Edderitz	6	74,00bzG
Rhein. Antr.-Kohlen	7	77,75bz
Rhein.-Nassauische B.	0	71,75bzG
Rheinische Stahl Lit. C.	10	141,00bz

Oblig. v. Indust.- u. Bergw.-Ges.		
Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	99,90bz
Aschersleb. Kaliwerke	5	104,50G
Bochumer Gussstahl	4	103,30bz
Dessauer Gas	4½	108,10bz
Dortmunder Union	5	110,25bz
Gr.Berl.Pferdeb. I. u. II.	4	102,60bzG
Hamb. Packetfahrt	4	— —
Henckel Obligationen	4	103,40bzB
Hibernia	4½	104,00bzG
Laurahütte	4½	103,60B
Luise Tiefbau	4½	100,75bz
Naphta-Obligationen	6	101,70bz
Norddeutscher Lloyd	4	100,40bz
Oberschl. Eisenbahnb.	4	— —
do. Eisen-Ind.	4½	103,00B
Passage Akt.-Bauver.	4	101,75G
Solvay-Obligationen	5	— —
Thale Eisenwerk	4	— —
v. Thiele-Winkler	4	100,75G
Westf. Gruben-Verein	5	103,40bz
Zoologischer Garten	5	108,00G

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18930711022/fragment/page=0004